Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 27. Januar 2000

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskünfte:
Dr Elfi Rauch
Tel.: 05574/511-27117
Fax: 05574/511-27195
(Bi\kurzinfo96.doc)

Betrifft: Raumplanung und Baurecht;
Kurzinformation Nr 96;
Befreiung von landwirtschaftlichen Objekten von der Kanalanschlusspflicht gemäß § 4 Abs 2 Vorarlberger Kanalisationsgesetz

Das Kanalisationsgesetz sieht im § 4 Abs 2 die Möglichkeit einer Befreiung von landwirtschaftlichen Objekten von der Kanalanschlusspflicht vor. Der § 4 Abs 2 lautet:

„Bauwerke, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und bei denen häusliche Schmutzwässer nur in untergeordneten Mengen anfallen, sind auf Antrag von der Anschlusspflicht zu befreien, wenn sämtliche anfallenden Schmutzwässer zu Düngezwecken in flüssigkeitsdichten Anlagen gesammelt werden."

Damit eine Befreiung gemäß § 4 Abs 2 Kanalisationsgesetz durchgeführt werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Die Düngersammellagerstätte des landwirtschaftlichen Objektes hat der betreffenden Richtlinie der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg aus dem Jahre 1989 idgF zu entsprechen.

2. Es muss sich um die Objekte eines aktiven Milch und/oder Vieh produzierenden landwirtschaftlichen Betriebes ohne Fremdenzimmer bzw. Appartements oder sonstige Vermietung handeln.

3. Die während eines Zeitraums von sechs Monaten (Berechnungszeitraum Winterhalbjahr) anfallenden Abwässer und Wirtschaftsdünger müssen in Stapelbehältern gespeichert werden können. Entsprechend der Richtlinie der Landwirtschaftskammer 1989 idgF sind für die ordnungsgemäße Lagerung des Wirtschaftsdüngers pro Großvieheinheit (GVE) zumindest 6 m³ Jauchegrubenvolumen und bei Güllebewirtschaftung mindestens 11 m³ Güllegrubenvolumen erforderlich. Für die im Haushalt anfallenden Abwässer ist ein Stapelvolumen von zumindest 15 m³ pro Person erforderlich.

   Für nicht dauernd im Haushalt lebende Familienmitglieder ist das erforderliche Stapelvolumen nach der Formel (Monate der tatsächlichen Anwesenheit : 12) x 15 m³ zu berechnen.

4. Zur Vermeidung einer Überdüngung der landwirtschaftlichen Nutzfläche darf der Viehbestand nicht mehr als 2,5 GVE pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche betragen (Berechnung gemäß den ÖPUL-Richtlinien idgF).

5. Die Düngersammellagerstätten müssen flüssigkeitsdicht sein und dürfen keinen Überlauf aufweisen.

6. Der Anteil der, laut Punkt 3 berechneten häuslichen Schmutzwässer darf maximal 25 % des vorhandenen Stapelvolumens betragen.
   In Extremlagen ist bei der Berechnung und Bilanzierung des häuslichen Schmutzwasseranteiles eine Stellungnahme des Landeswasserbauamtes einzuholen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein